## Reichs=Gesethlatt

## Jahrgang 1917

## Mr. 18

Juhalt: Befanntmadung über Rranten., Unfall- und Invalibenverfiderung von Angehörigen feindlicher Ctaaten. G. 70.

(Nr. 5683) Befanntmachung über Kranten, Unfall- und Invalibenversicherung von Angehörigen feinblicher Staaten. Bom 25. Januar 1917.

Der Bundekrat hat auf Grund des § 3 des Gesches, betreffend die Ermächtigung des Lundekrats zu wirtschaftlichen Waßnahmen uhv., vom 4. August 1914 (Reichs-Geschl. S. 327) solgente Verordnung erlassen.

.

Diejenigen Angehörigen feinblicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu fein, auf Grund von Wasnachmen der deutschen Herer Beschäftigung nach Teutschland gekommen oder übersüber weben sind berecht, sowiet sie wegen der durch diese Masnachmen bedingten Gestalt über Arbeitsverhältnisse nicht als versichert im Sinne der Kriehsversichterungsordnung gelten, den Vorschriften der Kriehsversichterungsordnung über Kranken und Unfallversichen unterfellt.

Für sie gelten auch das Geseh, betreffend Sicherung der Leistungsfähigteit ber Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Ricicis-Gesehleb, S. 337) und § 2 ber Befanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe mashrend bes Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesehle, S. 49).

oom 28. Januar 1919 (Reichs Gelegol. G. 49

\$ 2

Soweit Beschäftigte ber im § 1 bezeichneten Art nach ben Borschriften ber Reichsberficherungsordnung über Invaliden und Hinterbliebenenversicherung verficherungspflichtig sein wurden, sind sie von biefer Bersicherungspflicht befreit.

6 3

Die Herredverwaltung kann jederzeit an Stelle des Trägers der Krankender der Unfallversicherung das Heilverschren (Krankenpflege, Krankenbauspflege — 81146-18416), 1917.

Musgegeben gu Berlin ben 27. Januar 1917.